

Weisungen für das Verhalten bei Arbeitskonflikten (Unbefugte Dritte auf der Baustelle)

Verhalten bei Arbeitskonflikten

- Meldung von Zwischenfällen oder Vorbereitungen dazu an die Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (Sektionsadresse siehe unter www.baumeister.ch)
- Überblick verschaffen und Ruhe bewahren
- Mit «Störern» reden (= Chefsache); allerdings in Begleitung
 - ▶ **Zeugenfunktion**
 1. gegenseitiges Vorstellen; Personalien von «Störern» verlangen und festhalten
 2. Absichten klären: «Was wollen Sie?»
 3. Derzeit gilt (siehe Rechtslage auf Seite 2): «Jede Arbeitsstörung ist unzulässig.»
 4. keine Vereinbarungen treffen
 5. allenfalls Aufforderung an «Störer», sich zu entfernen
 6. bei Anwesenheit von Medien (siehe Medienkontakte auf Seite 2)
- Störungen detailliert schriftlich und nach Möglichkeit zusätzlich mit Film- oder Fotokamera festhalten: Wer hat was wann wo wie getan? Keine Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Gegenpartei
- Derzeit gilt (siehe Rechtslage auf Seite 2): allenfalls Polizei benachrichtigen
- Informieren: Kader / Personal / Dritte (Bauherr, Lieferanten, Partnerbetriebe)
- Fortführung der Arbeiten organisieren
- Sanktionen gegen Arbeitnehmende prüfen, die sich an Störaktionen beteiligen
- Mit SBV Strafanzeige prüfen

Vorsorgliche Massnahmen

- Vertragliche Regelungen mit Bauherr und Lieferanten treffen für Verzögerungen aufgrund von Arbeitsstörungen
- Wegbedingung von Konventionalstrafen
- Recht zur kurzfristigen Änderung von Lieferterminen; Anpassung der Zahlungsmodalitäten
- Information der Mitarbeitenden über mögliche Folgen einer Beteiligung an Störaktionen

- Einzäunen der Baustelle, periodische Nachkontrollen der Einzäunung
- Zufahrten und Zugänge zur Baustelle mit Tafeln «Zutritt für Unberechtigte verboten» versehen
- Errichten einer Zugangskontrolle (Ausweise, Badges), Ablösung regeln, Organisation der Meldung von Ereignissen an die Sektion
- Bewachung von Objekten und Produktionsmitteln (allenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten), Ablösung organisieren
- Bereitstellung von eingezäunten Parkplätzen
- Offenhalten von Zufahrtswegen und -strassen (allenfalls unter Mithilfe der Polizei)
- Bezeichnung einer Notfallequipe und Festlegung der gegenseitigen Erreichbarkeit

Rechtslage

- Solange der LMV in Kraft steht, sind jegliche Formen von Arbeitsstörungen, allein schon die Androhung von Störungen absolut unzulässig (= absolute Friedenspflicht, Art. 7 Abs. 2 LMV)
- Selbst im vertragslosen Zustand sind Arbeitsstörungen erst dann zulässig, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind
- Derzeit ist der LMV in Kraft, weshalb jegliche Formen von Arbeitsstörungen und auch allein schon die Androhung absolut unzulässig ist
- Die Unzulässigkeit der Störungen gilt grundsätzlich auch während der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Medienkontakte

- Regelung der Zuständigkeit für Medienkontakte auf Betriebsebene
- Information an Sektion und SBV über den Inhalt der Auskünfte oder Stellungnahmen an die Medien und den Zeitpunkt der Ausstrahlung / Publikation
- Vor Äusserungen gegenüber Medien nach Möglichkeit Rücksprache mit der Sektion oder dem SBV nehmen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:

Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 25.03.2020